

Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde

„Saale - Unstrut - Querne“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die anerkannte kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation führt den Namen Regionalverband der Gartenfreunde „Saale – Unstrut – Querne“ e. V. Er wird im Folgenden kurz Regionalverband genannt.
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Naumburg und unterhält in Querfurt eine Außenstelle. Der Verband ist unter dem Namen Regionalverband der Gartenfreunde „Saale – Unstrut – Querne“ e.V.“ mit der laufenden Nr. 45433 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Regionalverband ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen – Anhalt e. V.
4. Der Regionalverband ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung des Kleingartenwesens, er ist entsprechend der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2011 durch Verschmelzung der ehemaligen Kreisverbände der Gartenfreunde „Saale – Unstrut“ e.V. und des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Rohne – Querne – Weida“ Querfurt e.V. entstanden.
5. Der Wirkungsbereich des Regionalverbandes erstreckt sich auf das Territorium der angeschlossenen Mitgliedsvereine.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Regionalverbandes

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und führt keine mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit aus. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Regionalverband ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erhaltung bestehender Kleingärten sowie die Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Kommunen,
- b) Abschluss von Zwischenpachtverträgen mit den Kommunen, Kirchenverwaltungen und privaten Eigentümern des Kleingartenlandes als Dauerpachtverträge; Wahrnehmung der Verantwortung als Zwischenpächter,
- c) Realisierung der Aufgaben, die dem Regionalverband durch das Bundeskleingartengesetz zugewiesen sind,
- d) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungs- und anderen Gruppenverträgen,
- e) Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse, sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und -bearbeitung,
- f) Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen durch regelmäßige Informationsveranstaltungen mit den Vorsitzenden, den Vorstandsmitgliedern und den Prüfgruppen der Mitgliedsvereine; Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Medien,
- g) Unterstützung der Mitglieder, insbesondere bei der Erfüllung derer satzungsgemäßen Aufgaben und Beratung in Rechtsfragen,
- h) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden im Zusammenwirken mit den zuständigen Körperschaften.

- i) Popularisierung der Ziele des Regionalverbandes in der Öffentlichkeit sowie Förderung der Schreberjugend im Sinne der kleingärtnerischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes können alle eingetragenen, rechtsfähigen Gartenvereine und andere gemeinnützige Vereine sein bzw. werden, welche die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Regionalverbandes anerkennen, und deren Ziele und Aufgaben mit denen des Regionalverbandes übereinstimmen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Regionalverbandes. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Hilft der geschäftsführende Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vor. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes unzulässig.
3. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Einladung zu Mitgliederversammlungen kann erfolgen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:
 - a) Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der bis zum 30. Juni gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären ist. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des Regionalverbandes soll Gelegenheit gegeben werden, in der über den beschlussfassenden Versammlung des Vereins zum Austritt Stellung zu nehmen. Beitragsverpflichtungen bestehen für das volle Geschäftsjahr. Der vom Regionalverband angepachtete Grund und Boden bleibt im Zwischenpachtverhältnis des Regionalverbandes. Die abgeschlossenen Nutzungs/Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit und genießen

Bestandesschutz. Die dabei anfallenden Verwaltungskosten sind über den Gesamtvorstand festzulegen.

- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt, die Beiträge und die Pacht nicht zum festgelegten Termin entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, gegen dessen Entscheidung kann der Vereinsvorstand des ausgeschlossenen Mitgliedsvereins innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Hilft der geschäftsführende Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vor.
 - c) Vor der Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - e) Auflösung des Mitgliedsvereines, diese ist dem Regionalverband anzuzeigen. Damit erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Regionalverbandes auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind gemäß §§ 49 und 50 BGB aus der Liquidationsmasse zu sichern.
 - f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, welche dem angeschlossenen Mitgliedsverein angehören, aus den Organen des Regionalverbandes aus.
 - g) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Regionalverbandes.
5. Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes und dessen Beauftragte haben das Recht, an Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Regionalverbandes berühren, zu äußern.

§ 4 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Prüfgruppe
- e) Schlichtungsausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes.
2. Sie ist innerhalb von drei Kalenderjahren einmal durchzuführen und ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Wochen, einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) der Prüfgruppe

Sie haben je eine Stimme, auch wenn Sie in mehreren Funktionen anwesend sind.
4. Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden von diesen jeweils für eine Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei gilt folgender Delegiertenschlüssel:
Bis zu 50 bewirtschaftete Gärten ein Delegierter, ab 51 bewirtschaftete Gärten zwei Delegierte.
5. Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, einzeln und ins Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- b) die Wahl der Prüfgruppe für die Dauer von drei Jahren, einzeln. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe,
- d) Entgegennahme und Bestätigung des Finanzberichtes,
- e) Neufassung oder Änderung der Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Wird keine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr durchgeführt, so erfolgt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand

- g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Prüfgruppe,
 - i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Regionalverbandes
6. Jede Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
8. Zur Änderung des Verbandszweckes ist eine ausnahmslose Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der abgegeben Stimmen kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der geschäftsführende Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.
11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedsvereinen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eventuelle Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über diese entscheidet der Vorstand.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes:
 - a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese sind den Mitgliedsvereinen unverzüglich bekannt zu geben.
 - b) später eingegangene Anträge oder die, die auf der Versammlung zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen zugelassen werden.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert,
 - b) auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitgliedsvereine. Mit dem Antrag sind die beabsichtigte Tagesordnung sowie eine Begründung einzureichen. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
 - b) höchstens 8 Mitgliedern aus den Mitgliedsvereinen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Buchstabe b) muss größer sein als die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussentwürfe. Er tagt unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Die Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Grundsatzfragen des Regionalverbandes, soweit sie nicht von der Delegiertenversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand zu entscheiden sind.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihrer Funktion beurlauben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
7. Aufgaben des Vorstandes:
 - Bestätigung der Jahrestätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und Erteilung von Aufträgen an den geschäftsführenden Vorstand,
 - Bestätigung der Haushaltspläne und der Jahresabschlussrechnung des Regionalverbandes,
 - Beschlussfassung über Umlagen gemäß § 9 Ziff. 3 b

- Entgegennahme der Berichte der Prüfgruppe und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Berichterstattung ergeben,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 5 Ziff. 5 Buchstabe f). Dieser hat dabei kein Stimmrecht,
 - Bestätigung der Finanz- und Beitragsrichtlinie und der Geschäftsordnung für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Bestätigung und Änderung der Rahmengartenordnung und Rahmengartenordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten,
 - Bestätigung und Änderung der Auszeichnungsordnung,
 - Regelungen zu Pachtangelegenheiten, die dem Regionalverband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen,
 - Bildung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Verbandsaufgaben,
 - Behandlung von Einsprüchen zur Nichtaufnahme von Vereinen oder zum Ausschluss von Vereinen,
 - Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes bei deren Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode. Die Ersatzmitglieder sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt,
 - Festlegung der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle.
8. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die innerhalb von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Eventuelle Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über diese wird bei der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens 5, höchstens jedoch 7 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Geschäftsführer
 - bis zu zwei Beisitzern

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht gestattet. Der geschäftsführende Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer vertreten den Regionalverband im Sinne des § 26 BGB im Rechtsverkehr. Sie haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht. Begrenzte Vertretungsbefugnisse können durch den Vorstand aufgaben- und personengebunden zusätzlich erteilt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind auch die Aufgaben und Pflichten der hauptamtlich Beschäftigten festzulegen. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu bestätigen. Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bzw. sonstige Vereinsmitglieder zu der Durchführung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung und tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bereitzustellen. Einwände zum Protokoll sind auf der folgenden Sitzung vorzubringen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Er ist bei der

Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann vom Vorstand vorzeitig abberufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§ 27 Abs. 2 BGB).
7. Der Regionalverband unterhält eine Geschäftsstelle und eine Außenstelle.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers der hauptamtlich tätig ist, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden, welche durch den Vorstand festzulegen ist. Die steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand bzw. Reisekosten bleiben hiervon unberührt.
9. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand ständige oder zeitweilige Beiräte berufen, die sich aus Mitgliedern der Kleingärtnervereine oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen.
10. Der geschäftsführende Vorstand haftet gegenüber dem Regionalverband und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
11. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung amtierend tätig.

§ 8 Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen den Vorsitzenden der Prüfgruppe.

3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand sowie den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Prüfgruppe obliegen die Rechnungsprüfung, die finanzielle Prüfung und die Prüfung des materiellen Vermögens des Verbandes.
5. Die Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht der Teilnahme an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes.
6. Die Prüfgruppe berichtet mindestens 1-mal jährlich dem Vorstand und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Die Mitglieder der Prüfgruppe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten etc. bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage ist die vom Vorstand erlassene Finanz- und Beitragsrichtlinie.
2. Jährlich ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Regionalverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsvereine,
 - b) Umlagen der Mitgliedsvereine Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes kann die Höhe der Umlagen auf maximal einen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
 - c) Verwaltungsentgelt als Zwischenpächter,
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - e) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
4. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jährlichen

Haushaltsplanes und der Finanz- und Beitragsrichtlinie zu verwalten.

5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Finanzbericht dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Regionalverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Verbandsvermögen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die als Tagesordnung: „Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale – Unstrut – Querne“ e.V.“ festlegt.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Regionalverbandes ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Regionalverbandes erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Landesverband der Gartenfreunde Sachsen – Anhalt e.V. zur Förderung der Kleingärtnerei.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, vom Finanzamt oder dem Vereinsregister geforderte Änderungen der Satzung zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. Eintragungsfähigkeit vorzunehmen. Die Mitglieder sind unmittelbar nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister schriftlich zu informieren.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regel wirksam werden.
3. Die verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

4. Diese Satzung wurde am 08.10.2011 in Freyburg/U. von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in vorliegender Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freyburg, 08.10.2011
Ort / Datum

.....
(Vorsitzender)

.....
(Stellvertretender Vorsitzender)